

PKV-Info

Auslandsreise- Krankenversicherung

Stand: Juni 2004



Fast 27 Millionen Personen verfügen über eine Auslandsreise-Krankenversicherung, die die Kosten ambulanter und stationärer Behandlung im Ausland oder auch den medizinisch notwendigen Rücktransport nach Hause übernimmt.

Warum gehört eine Auslandsreise-Krankenversicherung in Ihr Reisegepäck, wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind?

Weil Sie nur dann im Krankheitsfall während einer Auslandsreise finanziell geschützt sind, wenn Sie sich in einem Land befinden, das der Europäischen Union (EU) angehört. Dazu zählen die Länder Belgien, Dänemark, Finnland, Schweden, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien und seit dem 1. Mai 2004 Polen, Tschechien, Ungarn, Slowakei, Slowenien, Lettland, Litauen, Estland, Malta sowie Zypern. In diesen Staaten können Sie als deutsches Kassenmitglied die Leistungen der dortigen Krankenkasse bzw. des staatlichen Gesundheitsdienstes in Anspruch nehmen. Die Vereinbarungen

mit den EU-Staaten gelten nach dem In-Kraft-Treten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum 1. Januar 1994 auch für Norwegen, Island und Lichtenstein. Mit einigen anderen Ländern wie der Schweiz und der Türkei hat die Bundesrepublik Deutschland darüber hinaus Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen, die im Krankheitsfall Schutz nach den in diesen Staaten geltenden Gesetzen gewähren. Allerdings werden die Kosten der ambulanten und stationären Behandlung nur im Rahmen der Sozialversicherung des jeweiligen Landes übernommen. Das kann im Krankheitsfall zu einer Selbstbeteiligung führen. Es gibt auch Fälle, in denen der behandelnde Arzt den Krankenschein Ihrer deutschen Krankenkasse nicht anerkennt und von Ihnen ein Privathonorar verlangt. In solchen Fällen erstattet Ihnen Ihre Krankenkasse daheim nur den Vertragssatz des Aufenthaltslandes. Auch die Behandlung in privaten Krankenhäusern ist grundsätzlich nicht abgedeckt. Mit einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung können Sie diese Probleme vermeiden.

Sie fliegen z. B. nach Kanada?

Es gibt zahlreiche Länder, in denen Sie im Krankheitsfall nicht aufgrund einer EU-Vereinbarung oder eines Sozialabkommens finanziell abgesichert sind. Dazu gehören Kanada, die USA, Japan, die afrikanischen Staaten (außer Tunesien), Asien, einige Länder Osteuropas, Australien, Monaco. In diesen Ländern werden Sie grundsätzlich nur gegen Bezahlung medizinisch betreut und versorgt. Die Kosten für Ihre ärztliche ambulante Behandlung, Ihre Unterbringung im Krankenhaus und Ihre Versorgung mit Medikamenten müssen Sie selbst tragen; denn der Gesetzgeber lässt eine Begleichung der Rechnungen aus diesen Ländern durch Ihre Krankenkasse nicht zu. Deshalb gehört insbesondere bei Reisen in diese Länder unbedingt eine Auslandsreise-Krankenversicherung in Ihr Reisegepäck.

Die Kasse zahlt Ihnen nicht den Rücktransport!

Sollte für Sie aus medizinischen Gründen ein Rücktransport aus dem Land, in dem Sie sich gerade aufhalten, notwendig werden, so müssen Sie als gesetz-

lich Versicherter die Kosten hierfür aus der eigenen Tasche aufbringen, denn das Bundessozialgericht erlaubt es den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung nicht, diese Kosten zu übernehmen. Sie lassen sich ebenso wie die Selbstbeteiligung an den Krankheitskosten nur mit Hilfe einer Auslandsreise-Krankenversicherung finanzieren.

Was ist bei privatem Krankenversicherungsschutz zu beachten?

Auch wenn Sie privat krankenversichert sind, kann der Abschluss einer Auslandsreise-Krankenversicherung für Sie vorteilhaft sein. Zwar haben Sie als Privatversicherter grundsätzlich Versicherungsschutz in ganz Europa einschließlich der osteuropäischen Staaten. Für die Dauer von maximal einem Monat, bei manchen Versicherungsunternehmen bis zu drei Monaten, gilt der private Vollschutz auch weltweit. Zudem kann die Geltungsdauer durch besondere Vereinbarung auch über einen Monat bzw. 3 Monate hinaus ausgeweitet werden. Wollen Sie länger bleiben, kön-

nen Sie mit Ihrer Versicherung vor Reiseantritt über eine Verlängerung Ihres Schutzes sprechen. Jedoch sollten Sie vor Reiseantritt überprüfen, ob auch ein eventuell medizinisch notwendig werdender Rücktransport in die Heimat finanziell abgesichert ist. Falls nicht, ist der Abschluss einer Auslandsreise-Krankenversicherung zu empfehlen. Als Privatversicherter kann eine Auslandsreise-Krankenversicherung auch empfehlenswert sein, um einen Anspruch auf Beitragsrückerstattung nicht zu gefährden.

Der Auslandsschutz ist ein „Vollschutz“

Im Krankheitsfall werden alle Kosten im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für ärztliche Behandlung, Arznei- und Verbandmittel, Heilmittel (Strahlen-, Wärme-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen), Röntgendiagnostik, stationäre Behandlung (einschließlich Unterkunft und Verpflegung) sowie den notwendigen Transport zum nächstgelegenen anerkannten Krankenhaus, für Operationen, schmerzstillende Zahnbehand-

lung und Zahnfüllung (nicht aber Zahnersatz und Zahnkronen) erstattet. Für Überführungen im Todesfall und für Bestattungen im Ausland werden bestimmte Höchstbeträge von z. B. 5.000 Euro oder 10.000 Euro übernommen.

Der Stand der medizinischen Versorgung Ihres Aufenthaltslandes kann es erforderlich werden lassen, dass Sie im Krankheitsfall in Ihre Heimat zurückgebracht werden müssen. Zu diesem Zweck haben Versicherungen oft ein Notfalltelefon eingerichtet, an das Sie sich wenden können. Einige Unternehmen arbeiten mit einem Flugrettungsdienst zusammen und empfehlen ihren Versicherten, diesen im Notfall einzuschalten, woraufhin dieser dann alles Weitere veranlasst. Die Kosten des medizinisch notwendigen Rücktransports des Versicherten und zum Teil auch einer Begleitperson werden dann von der Versicherung übernommen.

Die Auslandsreise-Krankenversicherung bietet Ihnen Versicherungsschutz bei unvorhersehbaren Erkrankungen und bei Unfällen. Deshalb besteht für Vorerkrankungen keine Leistungs-

pflicht des Versicherers z. B. bei Behandlungen im Ausland, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für die Auslandsreise waren oder bei Behandlungen, die bereits vor der Reise begonnen wurden und währenddessen fortgeführt werden müssen – es sei denn, dass die Reise wegen des Todes eines Ehepartners oder eines Verwandten ersten Grades angetreten wurde oder sich die Vorerkrankung plötzlich verschlechtert.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem auf dem Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages und vor Zahlung des Beitrages. Vergessen Sie also nicht vor Antritt der Reise, Ihren Beitrag zu überweisen oder eine Einzugsermächtigung zu unterschreiben.

Der Versicherungsschutz endet grundsätzlich mit dem Ablauf des Versicherungsvertrages bzw. mit dem Ende des Auslandsaufenthaltes. Benötigen Sie aber über das Ende des Ver-

sicherungsvertrages hinaus medizinische Versorgung und sind Sie auch nicht transportfähig, können Sie noch eine befristete Zeit Versicherungsschutz in Anspruch nehmen.

Wie kommen Sie an die Erstattungsbeträge?

Reichen Sie bitte die Rechnungsbelege im Original ein. Achten Sie darauf, dass alle Belege den Vor- und Zunamen des behandelten Versicherten enthalten. In den Belegen sind ferner die Krankheitsbezeichnung und die einzelne ärztliche Leistung mit Behandlungsdatum anzugeben, aus den Rezepten müssen das verordnete Medikament, der Preis und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen, bei Krankenhausrechnungen auch das Aufnahme- und Entlassungsdatum. Die Berechtigung zum Anspruch auf Transportkosten müssen Sie durch Vorlage eines ärztlichen Attestes mit einer genauen Beschreibung der medizinischen Notfallsituation nachweisen. Wird ein Krankenhausaufenthalt im Ausland erforderlich, dann verständigen Sie am besten sofort Ihr privates Krankenversicherungsunternehmen. Oft ist

es möglich, dass die Krankenhausrechnung unmittelbar von Ihrem privaten Krankenversicherungsunternehmen beglichen wird. Eine Vorleistung ist dann nicht mehr erforderlich. Eine Reihe von privaten Krankenversicherern überweist die Erstattungsbeträge auf Wunsch auch ins Ausland.

Die verschiedenen Arten der Auslandskrankenversicherung

1. Kurzzeittarif

Ein Kurzzeittarif wird einmalig und nur für die Zeit abgeschlossen, die Sie tatsächlich im Ausland sind. Verreisen Sie bspw. vom 15. bis 27. Juni, so sind Sie auch nur in dieser Zeit versichert und zahlen nur für diesen Zeitraum. In der Regel erfolgt die Abrechnung tageweise, in wenigen Fällen wird sie aber auch für bestimmte Zeiträume vorgenommen (z.B. je Woche). Manche Versicherer sehen zudem eine Mindestversicherungsdauer von bspw. fünf oder zehn Tagen vor. Kurzzeitpolicen können auch für längere Zeiträume abgeschlossen werden, so dass sie sich z.T. mit den unter 3. genannten Versicherungen

überschneiden. Ein Kurzzeittarif ist in der Regel dann sinnvoll, wenn sicher ist, dass nur einmalig eine Auslandsreise von wenigen Tagen erfolgt oder aber wenn die Auslandsreise nur wenig länger dauert als die Frist, die durch eine Jahrespolice versichert ist.

2. Jahrestarif

Für die meisten Urlauber empfiehlt sich der Abschluss einer länger laufenden Versicherung, von uns Jahrestarif genannt. Der Versicherungsschutz gilt für alle Urlaubsreisen, die in einem Jahr unternommen werden und eine im Vertrag festgelegte Dauer von i.d.R. sechs Wochen nicht überschreiten. Die Versicherung wird jährlich automatisch verlängert, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag nicht kündigt. In einem Jahr kann der Versicherte also unbesorgt mehrfach verreisen – sein Versicherungsschutz ist ihm garantiert. Häufig werden auch Familientarife angeboten, so dass für einen geringen Mehrbeitrag die ganze Familie im Urlaub abgesichert ist. Der Beitrag liegt üblicherweise zwischen etwa 8 und 15 Euro im Jahr, für Familien zwischen 15 und 30 Euro. Ei-

ne Auslandskrankenversicherung ist also für jeden erschwinglich.

3. Versicherung für langfristige Auslandsaufenthalte

Auch wer für mehrere Monate oder Jahre ins Ausland geht, kann hierfür eine private Krankenversicherung abschließen. Das Angebot der Unternehmen variiert hier stärker als bei den Kurzzeit- und Jahrestarifen, weshalb in unserer Übersicht auf den letzten Seiten zwischen Versicherungen für Auslandsaufenthalte von bis zu einem Jahr und von über einem Jahr unterschieden wird. Soweit uns weitere Informationen über die längstmögliche Versicherungsdauer oder darüber, für welche Personengruppen die Versicherung angeboten wird, vorlagen, haben wir sie in die Tabelle aufgenommen.

4. Auslandskrankenversicherung für einen Aufenthalt in Deutschland

Wer Gäste aus dem Ausland erwartet, ob nun privat oder geschäftlich, hat die Möglichkeit, sie über eine spezielle Form der

Auslandskrankenversicherung in Deutschland zu versichern. Ebenso ist es möglich, als Deutscher, der im Ausland lebt, eine Versicherung für vorübergehende Besuche in Deutschland abzuschließen. Beide Versicherungsarten gelten nur für einen vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland, wobei die maximale Versicherungsdauer durchaus variiert.

Noch einmal Wichtiges zum Schluss

1. An dieser Stelle möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass es unabdingbar ist, die Auslandskrankenversicherung vor der Abreise aus Deutschland abzuschließen. Wird eine Verlängerung des Auslandsaufenthaltes in Betracht gezogen (insbesondere bei langfristigen Auslandsaufenthalten), so sollte das Versicherungsunternehmen vor der Reise konsultiert werden, ob der Versicherungsschutz zeitlich erweitert werden kann. Eine Verlängerung des Versicherungsschutzes vom Ausland aus ist ohne vorherige Absprache i. d. R. nicht möglich.

2. In der Regel umfasst die Auslandsreise-Krankenversicherung auch Versicherungsschutz für Reisen von Ausländern in ihr Heimatland, wenn

diese ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben. Die entsprechenden Bedingungen sind in den jeweiligen Tarifen nachzulesen.

Übersicht über das Angebot der privaten Krankenversicherungen für Auslandsaufenthalte

In vielen Tarifen gibt es ein Höchsteintrittsalter, das in der Tabelle auf den nachfolgenden Seiten vermerkt ist. Die Angaben in der Tabelle sagen jedoch nichts darüber aus, bis zu welchem Alter Bestandskunden versichert bleiben können bzw. ob es diesbezüglich überhaupt eine Beschränkung gibt. Bitte wenden Sie sich hier direkt an die Unternehmen. Gibt es keine Beschränkung des Eintrittsalters, so finden Sie das Kürzel

„o.B.“ (= „ohne Beschränkung“). Wird ein Tarif von einem Unternehmen nicht angeboten, so ist er mit einem Minuszeichen versehen. Die Angaben in Klammern beziehen sich auf die maximal versicherte Aufenthaltsdauer.

Häufig sind die Versicherungsbeiträge für ältere Menschen ab dem 65. oder 70. Lebensjahr höher. Hierzu fragen Sie bitte im Einzelfall bei der jeweiligen Versicherung nach.

Unternehmen	Kurzzeittarif	Jahrespoliche	Langfristige Aufenthalte (6 Wochen bis 1 Jahr)	Langfristige Aufenthalte (über 1 Jahr)	Gäste aus dem Ausland	Deutsche, die im Ausland leben und auf Besuch nach Deutschland kommen
Allianz Private Krankenversicherungs-AG	o.B.	70 J.	o.B.	65 J. (1-5 Jahre)	65 J. ¹	70 J. (365 Tage)
ALTE OLDENBURGER Krankenversicherung Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	–	59 J.	–	–	–	–
ARAG Krankenversicherungs-AG	–	69 J.	–	–	–	–
ASSTEL Krankenversicherung AG	–	69 J.	–	–	–	–
Axa Krankenversicherung AG	65 J.	65 J.	65 J.	64 J.	65 J. (< 1 Jahr) 64 J. (> 1 Jahr)	65 J.
Barmenia Krankenversicherung a.G.	69 J.	o.B. (8 Wochen)	69 J.	–	69 J. ²	69 J. ²
CENTRAL KRANKENVERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT	o.B.	69 J. (8 Wochen)	o.B. (2 Jahre)	o.B. (6 Monate)	o.B.	o.B.
CONCORDIA Krankenversicherungs- Aktiengesellschaft	–	69 J.	69 J.	–	–	–
Continental Krankenversicherung a.G.	–	–	64 J. (mind. 3 Monate)	64 J. (6 Jahre)	–	–
DBV-Winterthur Krankenversicherung AG	–	55 J. ³	–	–	–	–
Debeka Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit	–	75 J.	–	34 J. ⁴ (3 Jahre)	–	–
DKV Deutsche Krankenversicherung Aktiengesellschaft	o.B.	o.B.	o.B. (mind. 3 Monate)	69 J.	o.B. (< 1 Jahr) 69 J. (> 1 Jahr)	o.B. (< 1 Jahr) 69 J. (> 1 Jahr)

1 Für Arbeitnehmer eines ausländischen Unternehmens

2 Nur für Gäste eines Barmenia Krankheitsvollversicherten

3 Sondertarif bis 81 Jahre

4 Nur während der Berufsausbildung, einschließlich nicht berufstätiger Ehegatten und Kinder

Unternehmen	<i>Kurzzeittarif</i>	<i>Jahrespolice</i>	<i>Langfristige Aufenthalte (6 Wochen bis 1 Jahr)</i>	<i>Langfristige Aufenthalte (über 1 Jahr)</i>	<i>Gäste aus dem Ausland</i>	<i>Deutsche, die im Ausland leben und auf Besuch nach Deutschland kommen</i>
DEUTSCHER RING Krankenversicherungsverein a.G.	65 J.	70 J.	65 J.	65 J. ⁵	65 J. ⁵	–
DEVK Krankenversicherungs-Aktiengesellschaft	–	69 J.	–	–	–	–
ENVIVAS Krankenversicherung AG	–	69 J. (8 Wochen)	–	–	–	–
EUROPA Krankenversicherung Aktiengesellschaft	64 J.	o.B.	o.B. (92 Tage)	–	o.B. ⁵	–
Gothaer Krankenversicherung AG	–	69 J.	69 J.	69 J.	64 J. ⁵	–
Globale Krankenversicherungs-AG	–	64 J. (8 Wochen)	64 J. ⁶ (180 Tage)	–	–	–
HanseMercur Reiseversicherung AG	o.B.	74 J.	64 J.	64 J. (5 Jahre)	73 J. (3 Jahre)	73 J. (3 Jahre)
HALLESCHE Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit	–	64 J. (8 Wochen)	69 J. (mind. 9 Wochen)	55 J.	69 J. ⁷ (mind. 2 Wochen)	69 J. ⁷ (mind. 2 Wochen)
HUK-COBURG-Krankenversicherung AG	–	o.B.	–	–	–	–
INTER Krankenversicherung aG	–	o.B.	–	–	–	–
KarstadtQuelle Krankenversicherung AG	o.B.	o.B.	o.B.	–	o.B.	o.B.
Landeskrankenhilfe V.V.a.G.	o.B.	o.B.	o.B.	o.B. ⁸	–	–
LVM Krankenversicherungs-AG	74 J.	74 J.	74 J.	–	–	–
Mannheimer Krankenversicherung AG	–	o.B.	–	–	–	–

5 Nur für Gruppenverträge

6 Nur für Bestandskunden

7 Nur private Reisen

8 In Verbindung mit einer Vollversicherung bei der Landeskrankenhilfe

Unternehmen	<i>Kurzzeittarif</i>	<i>Jahrespolice</i>	<i>Langfristige Aufenthalte (6 Wochen bis 1 Jahr)</i>	<i>Langfristige Aufenthalte (über 1 Jahr)</i>	<i>Gäste aus dem Ausland</i>	<i>Deutsche, die im Ausland leben und auf Besuch nach Deutschland kommen</i>
Mecklenburgische Krankenversicherung-AG	–	64 J.	–	–	–	–
MÜNCHENER VEREIN Krankenversicherung a.G.	–	70 J.	–	–	–	–
NÜRNBERGER KRANKEN- VERSICHERUNG AG	–	70 J.	–	–	–	–
PAX-FAMILIENFÜRSORGE Krankenversicherung AG	o.B.	o.B.	o.B.	o.B. (2 Jahre)	70 J.	70 J.
R+V Krankenversicherung AG	o.B. ⁹	o.B. ⁹	o.B. ⁹	–	–	–
SIGNAL Krankenversicherung a.G.	o.B.	o.B. ⁷ (28 Tage)	o.B.	–	o.B.	–
Süddeutsche Krankenversicherung a.G.	–	o.B.	o.B.	70 J. (2 Jahre)	–	–
UNION KRANKENVERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT	o.B.	o.B.	o.B.	64 J., 79 J. – je nach Tarif	69 J. (90 Tage) 60 J. (5 Jahre)	–
uniVersa Krankenversicherung a.G.	–	o.B.	o.B. (2 Monate)	–	–	–
VICTORIA Krankenversicherung AG	o.B.	o.B.	o.B.	69 J.	o.B. (< 1 Jahr) 69 J. (> 1 Jahr)	o.B. (< 1 Jahr) 69 J. (> 1 Jahr)
Volksfürsorge Krankenversicherung Aktiengesellschaft	o.B.	o.B.	74 J. ¹⁰	–	–	–
Württembergische Krankenversicherung Aktiengesellschaft	–	o.B.	o.B.	o.B. (2 Jahre)	–	–

⁹ Bei Familienversicherung gilt ein Höchstaufnahmearter von 64 Jahren
¹⁰ Ab 65 Jahren nur für Kunden der Volksfürsorge Versicherungsgruppe